



Satzung

- Rechtsgrundlagen -

Stand: 26.02.2021

1. Statuten
2. Geschäftsordnung
3. Finanzierungsregeln
4. Regeln für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen
5. Geschäftsordnung des Fachausschusses
6. Rechtsprechungsregeln des Verbandes
7. IFI-Anti-Doping Code



STATUTEN

1 Name und Sitz des Verbandes

- 1.1 Der Name des Verbandes lautet: **International Federation Icestocksport (IFI)**.
- 1.2 Der Verband hat seinen Sitz in Zürich und ist in allen Ländern der Welt tätig, in denen Eisstocksport auf Eis oder auf verschiedenen Sommersportflächen gespielt wird.

2 Aufgaben und Ziele des Verbandes

Die Ziele der IFI sind die Verbreitung, Förderung und Leitung des Eisstocksports, der auf Eis und/oder auf verschiedenen Sommersportflächen in der ganzen Welt gespielt wird.

- 2.1.1 Auf dieser Grundlage hat die IFI die folgenden Aufgaben:
 - 2.1.1.1 Vertretung von Eisstocksport in allen Angelegenheiten.
 - 2.1.1.2 Bereitstellung von Informationen im Zusammenhang mit Eisstocksport.
 - 2.1.1.3 Beilegung aller Streitigkeiten zwischen den einzelnen nationalen Mitgliedsverbänden.
 - 2.1.1.4 Bereitstellung von sportlicher und allgemeiner Unterstützung für die einzelnen nationalen Mitgliedsverbände.
 - 2.1.1.5 Anwerbung neuer nationaler Mitgliedsverbände.
 - 2.1.1.6 Aufsicht über den Eisstocksport und dessen Durchführung auf der Grundlage einheitlicher Regeln und Vorschriften.
 - 2.1.1.7 Durchführung von Weltmeisterschaften und Kontinentalmeisterschaften sowie von Welt- und Kontinentalpokalwettbewerben.
 - 2.1.1.8 Vertretung der Eisstocksport gegenüber internationalen Organisationen wie IOC, IPC, ANOC, FISU, IMGA und ARISF.
- 2.2 Die IFI wahrt strikte Neutralität in allen politischen, rassistischen und religiösen Angelegenheiten.
- 2.3 Die IFI verfolgt weder gewerbliche noch Selbsthilfzwecke, sondern ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der geltenden Vorschriften der Abgabenordnung bzw. der Finanzverwaltung.



- 2.4 Die IFI ist selbstlos tätig.
- 2.5 Die Mittel der IFI dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der IFI.
- 2.6 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der IFI fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.7 Die IFI erkennt die Ideale und Ziele der olympischen Bewegung an, wie sie in der Olympischen Charta verankert und in der Olympischen Agenda 2020 sowie in den IOC-Grundprinzipien für eine verantwortungsvolle Führung der olympischen Bewegung und der Sportbewegung festgelegt sind. Als aktives Mitglied der olympischen Bewegung setzt sie sich für die Förderung der olympischen Werte ein, insbesondere für Fair Play, Gleichstellung der Geschlechter und sportliche Spitzenleistungen.
- 2.8 Die IFI bekämpft alle Formen von Gewalt, Diskriminierung, Rassismus, Intoleranz und Spielabsprachen und setzt sich aktiv für internationale Verständigung ein. Die IFI führt eine Politik der Nicht-Diskriminierung und des Schutzes der Athleten ein, um die Teilnehmer an IFI-Veranstaltungen und -Aktivitäten und die Integrität der Wettbewerbe zu schützen.
- 2.9 Die IFI erstellt einen Ethikkodex und einen Verhaltenskodex sowie Regeln gegen Spielmanipulationen und Wettbetrug und eine Politik der Interessenkonflikte.
- 2.10 Dieses Reglement enthält durch Verweis den Kodex der Olympischen Bewegung zur Verhinderung der Manipulation von Wettkämpfen vom 8. Dezember 2015 sowie alle danach vom IOC vorgenommenen Änderungen.

Dieses Reglement verbietet insbesondere Wetten in Bezug auf:

- I einen Wettbewerb, an dem der Teilnehmer direkt teilnimmt,
- II die Sportart des Teilnehmers,
- III und/oder jedes Ereignis eines Multisport-Wettbewerbs, an dem er/sie teilnimmt.

Jede Bezugnahme auf eine „Sportorganisation“ im Code bezieht sich auf die Internationale Föderation für Stocksport und die ihr angeschlossenen nationalen Verbände und kontinentalen Verbände.

- 2.11 Die IFI verpflichtet sich zu aktivem Umwelt- und Naturschutz und wendet anerkannte Kriterien an, um die Nachhaltigkeit der IFI-Wettbewerbe zu gewährleisten. Die IFI genehmigt eine Nachhaltigkeitspolitik, um sicherzustellen, dass diese Kriterien in der täglichen Arbeit umgesetzt werden.



- 2.12 Die IFI setzt sich für eine angemessene Vertretung der Athleten im Entscheidungsprozess ein. Die IFI hält sich an die IOC-Richtlinien für die Einrichtung einer IFI-Athletenkommission und stellt einen stimmberechtigten Athleten in allen Kommissionen.
- 2.13 Zur Förderung der Gleichstellung der Geschlechter im Eisstocksport, wie unter 2.7 ausgeführt, führt die IFI eine Gleichstellungspolitik ein, um die gleichberechtigte Vertretung aller Geschlechter auf ehrenamtlicher und professioneller Ebene innerhalb der IFI-Strukturen zu unterstützen.

3 Sprache

- 3.1 Die Amtssprachen der IFI sind Englisch und Deutsch.
- 3.2 Für die Auslegung der Statuten, Reglemente und Entscheidungen sowie für Übersetzungen in andere Sprachen ist der deutsche Text maßgebend. Für den IFI-Anti-Doping Code und seine Anhänge ist der englische Text verbindlich.

4 Mitglieder

- 4.1 Die Mitglieder des Verbandes sind die nationalen Verbände des Eisstocksports, die als Mitglieder der IFI aufgenommen wurden.
- 4.2 Aus jedem Staat kann nur ein nationaler Verband als Mitglied aufgenommen werden. Die Definition des IOC aus der Olympischen Charta hat Vorrang und die IFI wird nur nationale Verbände in Gebieten mit einem bestehenden NOC anerkennen.
- 4.3 Die IFI erkennt kontinentale Verbände an, die von allen IFI-Mitgliedern innerhalb der vom IOC definierten Kontinente als IFI-Kontinentalverbände für Afrika, Amerika, Asien, Europa und Ozeanien gebildet werden. Mitglieder, die der IFI angehören und sich geographisch auf demselben Kontinent befinden, gehören ihren jeweiligen Kontinentalverbänden an, die ihre Statuten und Satzungen genehmigen. Der Vorstand der Kontinentalverbände wird gemäß den Bestimmungen des jeweiligen Kontinentalverbandes gewählt und muss in jedem Fall einen stimmberechtigten Athletenvertreter umfassen. Das IFI-Exekutivkomitee entscheidet über die Genehmigung der Kontinentalverbände.



5 Aufnahme von Mitgliedern

- 5.1 Um Mitglied der IFI zu werden, müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
- 5.1.1 Einreichung eines schriftlichen Antrags an die IFI.
 - 5.1.2 die Vorlage der Statuten des nationalen Eisstocksport-Verbandes, der die Mitgliedschaft beantragt.
- 5.2 Die IFI bestätigt den Eingang eines Antrags innerhalb einer Frist von 30 Tagen. Eine Entscheidung über den Antrag auf Mitgliedschaft wird auf dem nächsten ordentlichen oder außerordentlichen Kongress getroffen.

6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder der IFI haben die folgenden Rechte und Pflichten:

6.1 Pflichten:

- 6.1.1 Die Anerkennung der Statuten, Reglemente und Regeln der IFI.
- 6.1.2 Die Beschlüsse des IFI-Kongresses anzuerkennen.
- 6.1.3 Benachrichtigung der IFI über alle Änderungen der Statuten des nationalen Verbandes.
- 6.1.4 Er legt einen Tätigkeitsbericht vor und teilt der IFI die Namen und Anschriften der Mitglieder des Exekutivkomitees des nationalen Verbandes mit (Stand zum Zeitpunkt der Einreichungsfrist).
- 6.1.5 Bis Ende Dezember des jeweiligen Geschäftsjahres die vom Kongress festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu entrichten. Mitglieder, die mit der Zahlung in Verzug sind, verlieren alle Rechte, bis die Zahlung erfolgt ist, und werden automatisch von der Teilnahme an von der IFI organisierten Wettbewerben ausgeschlossen.

6.2 Rechte:

- 6.2.1 Eigene Aktivitäten zu entfalten und unabhängig zu agieren, unabhängig von der Mitgliedschaft in der IFI.
- 6.2.2 Vorschläge zu unterbreiten.
- 6.2.3 An den Kongressen der IFI teilzunehmen und durch Delegierte, die Staatsbürger des jeweiligen Mitgliedslandes der Nationalen Föderation sind oder zumindest seit zwei Jahren ihren Hauptwohnsitz in dem jeweiligen Mitgliedsland haben, zu wählen und zu kandidieren.
- 6.2.4 Teilnahme an allen IFI-Veranstaltungen.



7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft in der IFI wird beendet:

7.1 Bei Austritt:

Die Austrittserklärung kann jederzeit per Einschreiben bis spätestens zum 30. September eines Kalenderjahres erfolgen. Der Austritt wird zum Ende des jeweiligen Geschäftsjahres wirksam. Alle Rechte erlöschen sofort mit dem Wirksamwerden des Austrittsbeschlusses. Verpflichtungen und unbezahlte Verbindlichkeiten gegenüber dem IFI bleiben jedoch bestehen.

7.2 Durch die Auflösung der IFI oder des nationalen Mitgliedsverbandes:

Für die Auflösung eines nationalen Mitgliedsverbandes gelten die in Artikel 7.1 genannten Bestimmungen. Darüber hinaus ist der IFI ein Protokoll über die Entscheidung zur Auflösung des nationalen Verbandes zuzusenden.

7.3 Durch Ausschluss:

Der Kongress kann durch einen mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen gefassten Beschluss den Ausschluss eines Mitglieds aus dem IFI beschließen, wenn das betreffende Mitglied seinen Verpflichtungen nicht nachkommt oder gegen die Statuten des IFI oder gegen Kongressbeschlüsse verstößt. Ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vermögen des IFI.

8 Geschäftsjahr und Finanzierung

8.1 Das Geschäftsjahr der IFI ist das Kalenderjahr.

8.2 Die für die Erfüllung der Aufgaben der IFI erforderlichen Mittel werden aus den folgenden Einnahmequellen aufgebracht:

8.2.1 Beiträge,

8.2.2 Spenden,

8.2.3 Zuschüsse,

8.2.4 Sonstige Einnahmen.

8.3 Die Verwaltung der finanziellen Mittel wird durch die Finanzordnung geregelt.



9 Verbot von Doping

- 9.1 Die IFI erkennt in einem klaren Bekenntnis zum dopingfreien Sport den Welt-Anti-Doping-Code der WADA in der jeweils gültigen Fassung an. Die Einzelheiten regelt der IFI-Anti-Doping Code.
- 9.2 Die Mitgliedschaft in der IFI beinhaltet die ausdrückliche Anerkennung der IFI-Anti-Doping-Regeln in ihrer jeweils gültigen Fassung durch jedes Mitglied.
- 9.3 Die IFI-Mitglieder akzeptieren die IFI als Kontroll-, Ergebnismanagement- und Disziplinarbehörde in ihrem Gebiet, wenn und wo es keine nationale Anti-Doping-Behörde gibt, die aktiv gegen Doping im Sport kämpft.

10 Gremien des Verbandes

Die IFI hat die folgenden Organe:

- 10.1 den Kongress,
- 10.2 das Exekutivkomitee,
- 10.3 das Technische Komitee,
- 10.4 das Verbandsgericht,
- 10.5 die Rechnungsprüfer,
- 10.6 die Athletenkommission, die in Übereinstimmung mit den Regeln des IOC gewählt wird,
- 10.7 die anderen vom Exekutivkomitee ernannten Kommissionen, insbesondere:
 - die Kommission „Frauen im Sport“,
 - die Kommission „Jugend im Sport“,
 - die Medizin- und Anti-Doping-Kommission,
 - die Kommission Entourage der Athleten,
 - die Kommission Entwicklung und Sport für eine aktive Gesellschaft,
 - die Kommission für Nachhaltigkeit und Vermächtnis,
 - die Ethik-Kommission,
- 10.8 Die vom Exekutivkomitee ernannten IFI-Beauftragten für Behindertensport, Sicherheit, Integrität und Nachhaltigkeit.



11 Kongress

- 11.1 Der Kongress ist das oberste Organ der IFI.
- 11.2 Die Durchführung des Kongresses wird durch eine Geschäftsordnung geregelt.
- 11.3 Der ordentliche Kongress findet ab 2004 in den Jahren mit gerader Jahreszahl statt. Findet in einem solchen Jahr eine Weltmeisterschaft statt, muss der Kongress in Verbindung mit der Meisterschaft stattfinden.
- 11.4 Die nationalen Mitgliedsverbände können sich um die Ausrichtung des Kongresses bewerben.
Die Entscheidung über den Veranstaltungsort wird vom Kongress getroffen. In der Bewerbung um die Ausrichtung des Kongresses sind Ort und Zeit des Kongresses anzugeben.
- 11.5 Eine Einladung und die Tagesordnung des Kongresses werden allen Mitgliedern spätestens 10 Wochen vor der Eröffnung des Kongresses per Einschreiben zugesandt.
- 11.6 Ein ordnungsgemäß einberufener Kongress ist beschlussfähig, unabhängig von der Zahl der tatsächlich anwesenden oder vertretenen Mitglieder.
- 11.7 Jedes Mitglied hat auf dem Kongress eine Stimme und kann maximal drei Delegierte entsenden. Jeder Vertreter eines nationalen Mitgliedsverbandes muss vor Beginn des Kongresses eine Vollmacht vorlegen.
- 11.8 Die Übertragung von Stimmen von einem Mitglied auf ein anderes Mitglied ist unzulässig.
- 11.9 Die Mitglieder des IFI-Exekutivkomitees haben kein Stimmrecht auf dem Kongress. Sie dürfen auch nicht als Vertreter ihrer jeweiligen nationalen Verbände auftreten.
- 11.10 Mit Ausnahme der Mitglieder des Exekutivkomitees, anderer Funktionäre der IFI und der Vertreter der nationalen Mitgliedsverbände hat niemand das Recht, auf dem Kongress zu sprechen.
- 11.11 Ein Beschluss wird mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei gleicher Stimmzahl für und gegen einen Beschluss gilt dieser als abgelehnt. Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 11.12 Der IFI-Exekutivausschuss kann jederzeit einen außerordentlichen Kongress einberufen. Auf Antrag eines Fünftels der stimmberechtigten Mitglieder muss der Präsident der IFI innerhalb einer Frist von 30 Tagen einen außerordentlichen



Kongress unter Angabe der Anträge einberufen; ist der Präsident hierzu nicht in der Lage, so wird dies von seinem Stellvertreter übernommen. Die Tagesordnung des Kongresses ist den Mitgliedern mitzuteilen

- 11.13 Ein ordentlicher Kongress kann auf Vorschlag seiner Mitglieder besonders verdienstvolle Personen innerhalb der IFI gemäß den Regeln für die Verleihung von Ehrungen und Auszeichnungen auszeichnen.

12 Tagesordnung

Die Tagesordnung der ordentlichen Kongresse muss mindestens die folgenden Punkte enthalten:

- 12.1 Eröffnung des Kongresses durch den Präsidenten oder seinen Stellvertreter
- 12.2 die Feststellung, dass der Kongress ordnungsgemäß einberufen wurde
- 12.3 Feststellung der Anwesenheit der zur Stimmabgabe berechtigten Vertreter und Bevollmächtigten
- 12.4 die Genehmigung des Protokolls des vorangegangenen Kongresses
- 12.5 **Tätigkeitsberichte:**
- 12.5.1 des Präsidenten oder seines Stellvertreters,
- 12.5.2 des Vizepräsidenten für Sport (= Vorsitzender des Technischen Ausschusses),
- 12.5.3 des Vizepräsidenten für Finanzen,
- 12.5.4 den Rechnungsprüfern, die einen Antrag auf Entlastung des Schatzmeisters stellen,
- 12.5.5 die Vertreter der nationalen Mitgliedsverbände,
- 12.6 die Bildung eines Wahlausschusses (alle vier Jahre),
- 12.7 Bestätigung des Exekutivkomitees (mindestens auf jedem ordentlichen Kongress),
- 12.8 Neuwahl eines Exekutivkomitees (alle vier Jahre, erstmals wieder 2006),
- 12.9 Neuwahl eines Technischen Komitees (alle vier Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006)
- 12.10 Neuwahl eines Nationalen Verbandsgerichts (alle vier Jahre, erstmals wieder im Jahr 2006),
- 12.11 Nachwahl eines Rechnungsprüfers (alle zwei Jahre, erstmals im Jahr 2004),



- 12.12 Haushaltsvorschläge,
- 12.13 Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes, der Mitglieder und der Ausschüsse,
- 12.14 Änderungen der Statuten,
- 12.15 Änderungen der Rechtsgrundlagen, der Internationalen Eisstockregeln (IER), der Internationalen Spielordnung (ISpO), der Spezifikationen und Anweisungen für von der IFI organisierte Wettbewerbe sowie anderer Wettbewerbsbestimmungen,
- 12.16 die Vergabe von IFI-Wettbewerben,
- 12.17 alle anderen Geschäfte.

13 Anträge

- 13.1 Anträge, die auf dem Kongress behandelt werden sollen, sind spätestens 7 Wochen vor dem Kongress schriftlich mit einer Begründung bei der IFI einzureichen; die IFI leitet diese spätestens 2 Wochen vor dem Kongress an die Mitglieder weiter.
- 13.2 Anträge technischer Art können dem Kongress vorgelegt werden, wenn sie zuvor vom Technischen Komitee behandelt worden sind. Die Frist für die Einreichung beim Technischen Komitee ist der 30. November vor dem nächsten ordentlichen Kongress. Anträge von Mitgliedern, die vom Technischen Komitee abgelehnt worden sind, müssen ebenfalls dem Kongress vorgelegt werden.
- 13.3 Anträge an den Kongress, die nicht auf der Tagesordnung stehen und die dem Präsidenten nicht rechtzeitig vorgelegt wurden, können nur behandelt werden, wenn eine Zweidrittelmehrheit für die Dringlichkeit des Antrags stimmt (Dringlichkeitsantrag).
- 13.4 Dringlichkeitsanträge auf Änderung der Statuten oder Auflösung des Verbandes sind unzulässig.

14 Zuständigkeiten des Kongresses

- 14.1 Der Kongress entscheidet über alle Anträge der Mitglieder, sofern die Angelegenheit nicht nach anderen Rechtsgrundlagen in die Zuständigkeit anderer Organe fällt.
- 14.2 Der Kongress entscheidet auf Antrag über alle Streitigkeiten zwischen Mitgliedern sowie zwischen dem Vorstand und einzelnen Mitgliedern, soweit die Angelegenheit nicht in die Zuständigkeit des nationalen Verbandes fällt.



15 Das Exekutivkomitee

- 15.1 Das Exekutivkomitee der IFI setzt sich aus den folgenden Personen zusammen:
- 15.1.1 dem Präsidenten,
 - 15.1.2 dem Vizepräsidenten für internationale Angelegenheiten,
 - 15.1.3 dem Vizepräsidenten für Finanzen,
 - 15.1.4 dem Vizepräsidenten für besondere Angelegenheiten (einschließlich Marketing und Medien),
 - 15.1.5 dem Vizepräsidenten für Sport (= Vorsitzender des Technischen Ausschusses),
 - 15.1.6 die Frauenbeauftragte als Vizepräsidentin,
 - 15.1.7 der/die Vorsitzende des Athletenausschusses,
 - 15.1.8 der Vorsitzende des Medizinischen Ausschusses,
 - 15.1.9 dem Vizepräsident für Rechtsfragen und olympische Beziehungen,
 - 15.1.10 der Generalsekretärin als nicht stimmberechtigtes Mitglied.
- 15.2 Ein nationaler Mitgliedsverband kann maximal drei Personen in das Exekutivkomitee entsenden.
- 15.3 Die Mitglieder des Exekutivkomitees werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Die Amtszeit aller Organe endet mit der Neuwahl der Organe. Alle Ämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitglieder des Exekutivausschusses (Vorstand) haben grundsätzlich nur Anspruch auf Ersatz ihrer effektiven Auslagen und Barauslagen. Für besondere Leistungen einzelner Präsidiumsmitglieder (Vorstandsmitglieder) kann eine angemessene Entschädigung gezahlt werden.
- 15.4 Der Präsident vertritt die IFI in allen Angelegenheiten und ist berechtigt, im Namen der IFI zu unterzeichnen; seine Unterschrift ist rechtsverbindlich. Ist der Präsident verhindert, so wird diese Aufgabe von seinem Stellvertreter wahrgenommen.
- 15.5 Das Exekutivkomitee ist beschlussfähig, wenn drei Mitglieder anwesend sind. Das Exekutivkomitee fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Präsidenten oder des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse des Exekutivausschusses können auch durch Briefwahl oder auf elektronischem Wege gefasst werden. In diesem Fall wird ein Protokoll angefertigt, dem die Stimmzettel beigelegt werden müssen. Die Beschlüsse des



Exekutivausschusses sind den Mitgliedern spätestens 30 Tage nach ihrer Annahme schriftlich mitzuteilen. Gegen einen Beschluss des Exekutivkomitees kann der Kongress als Rechtsmittelinstanz angerufen werden. Eine Berufung hat jedoch keine aufschiebende Wirkung.

Scheidet ein Mitglied des Exekutivausschusses vorzeitig aus seinem Amt aus, wählt der folgende Kongress ein neues Mitglied in den Exekutivausschuss. Bis zu diesem Zeitpunkt sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein vorläufiges stellvertretendes Mitglied zu ernennen.

- 15.6 Eine Wahl ist gültig, wenn ein Kandidat die absolute Mehrheit der Stimmen der auf dem Kongress anwesenden Mitglieder erhält. Die Wahlen sind grundsätzlich geheim durchzuführen.
- 15.7 Der Exekutivausschuss führt die Geschäfte der IFI in der Zeit zwischen den Kongressen. Sein Aufgabenbereich umfasst insbesondere Folgendes:
- 15.7.1 alle finanziellen Angelegenheiten,
 - 15.7.2 die Ausarbeitung von Anträgen für den Kongress,
 - 15.7.3 die Ernennung von weiteren Unterausschüssen,
 - 15.7.4 die Behandlung von allgemeinen Fragen,
 - 15.7.5 die Behandlung aller Angelegenheiten, die das Büro und die Prüfstelle für Sportgeräte betreffen.
 - 15.7.6 Angelegenheiten, die nicht unter die Artikel 15.7.1 bis 15.7.5 fallen und deren Behandlung auch nicht in die Zuständigkeit eines anderen Organs fällt, fallen in die Zuständigkeit des Kongresses.

16 Technischer Ausschuss

- 16.1 Das Technische Komitee ist für alle technischen Angelegenheiten zuständig. Es ist verantwortlich für die Unterbreitung von Vorschlägen zur Aktualisierung der Internationalen Eisstock-Regeln, der Internationalen Spielordnung und der Spezifikationen und Anweisungen für die von der IFI organisierten Wettbewerbe. Seine Entscheidungen werden vom Exekutivkomitee vorläufig und vom nächsten Kongress endgültig bestätigt.
- Der Technische Ausschuss ist auch für die Entwicklung von Richtlinien für die Aus- und Weiterbildung von Schiedsrichtern zuständig.
- Der Vorsitzende des Technischen Komitees leitet die technische Organisation von Welt- und Kontinentalmeisterschaften und Pokalwettbewerben.



- 16.2 Das Technische Komitee besteht aus dem Vorsitzenden (= Vizepräsident für Sport und Mitglied des Exekutivkomitees), sieben Vertretern verschiedener nationaler Mitgliedsverbände und dem Sprecher der Athleten, der aus einem der Länder der sieben bereits gewählten Vertreter kommen kann.
- 16.3 Die Mitglieder werden vom Kongress gewählt. Der Athletensprecher wird in Übereinstimmung mit den IOC-Regeln von den Athletensprechern Österreichs, Deutschlands und Italiens für einen Zeitraum von zwei Jahren gewählt.
- 16.4 Jedes Mitglied hat bei den Abstimmungen des Technischen Komitees nur eine Stimme. Wird eine gleiche Anzahl von Stimmen für und gegen einen Vorschlag abgegeben, so gilt dieser als abgelehnt.
- 16.5 Der Vorsitzende und der Leiter der Prüfstelle sind nicht stimmberechtigt.
- 16.6 Der Zuständigkeitsbereich des Fachausschusses wird in seiner Geschäftsordnung festgelegt.

17 Nationales Verbandsgericht

- 17.1 Die IFI hat seine eigene Gerichtsbarkeit.
- Es gilt die vom Kongress mit einfacher Mehrheit genehmigte Gerichtsordnung des nationalen Verbandes. Als Rechtsorgane fungiert das Sportgericht, das Berufungssportgericht und das Schiedsgericht. Darüber hinaus wird die ausschließliche Zuständigkeit der Berufungsschiedsgerichtsabteilung des "Court of Arbitration for Sport" (CAS) als letzte Instanz anerkannt, nach Rückgriff auf alle internen Mittel, einschließlich des IFI-Sportberufungsgerichts, und auf den CAS-Code für die Schiedsgerichtsbarkeit im Sport.
- 17.2 Die gerichtlichen Instanzen der IFI setzen sich aus dem vorsitzenden Richter und zwei Beisitzern zusammen.
- 17.3 Der vorsitzende Richter, die beisitzenden Richter und die Stellvertreter, die in den beiden Instanzen des Sportgerichts (Sportgericht und Berufungssportgericht) tätig sind, werden vom Kongress gewählt.

18 Rechnungsprüfer

- 18.1 Zwei Rechnungsprüfer führen in dem Jahr, in dem der Kongress stattfindet, eine Prüfung der Finanzen der IFI durch. Wenn nur ein Rechnungsprüfer anwesend ist, führt er/sie die Prüfung selbst durch.



- 18.2 Wenn die Rechnungsprüfer bei der Durchführung der Prüfung alles in Ordnung finden, legen sie dem Kongress einen Antrag auf Genehmigung der Maßnahmen des Vizepräsidenten für Finanzen vor.
- 18.3 Ein Rechnungsprüfer wird auf jedem ordentlichen Kongress für eine Dauer von vier Jahren gewählt. Eine Wiederwahl in dem Jahr, in dem die vorherige Amtszeit abläuft, ist nicht möglich.
- 18.4 Offizielle Vertreter, die ein gewähltes Amt in der IFI innehaben, können nicht in das Amt des Rechnungsprüfers gewählt werden.

19 Büro

- 19.1 Die IFI unterhält eine Geschäftsstelle, um die laufenden Aufgaben des Verbandes zu erfüllen.

20 Prüfstelle für Sportgeräte

- 20.1 Die IFI unterhält eine Prüfstelle für Sportgeräte, um die Sportgeräte zu standardisieren und zu überwachen; die Prüfstelle für Sportgeräte ist dem Vizepräsidenten für Sport unterstellt.

21 Rechtsgrundlagen

- 21.1 Die Statuten und Regelwerke sowie die von der IFI im Rahmen ihrer Zuständigkeit erlassenen Beschlüsse sind für die Mitglieder und Organe verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Regeln und Vorschriften der IFI an ihre Mitglieder weiterzugeben und für deren Einhaltung zu sorgen.
- 21.1 Die wichtigsten Rechtsdokumente der Föderation sind:
- 21.1.1 Die Geschäftsordnung und die nachstehenden Regeln, die vom Kongress durch einfachen Mehrheitsbeschluss geändert werden können:
 - 21.1.2 die Geschäftsordnung,
 - 21.1.3 die Finanzordnung,
 - 21.1.4 die Regeln für die Verleihung von Ehrungen und Anerkennungen,
 - 21.1.5 die Geschäftsordnung für den Technischen Ausschuss,
 - 21.1.6 die Rechtsordnung des nationalen Verbandes,
 - 21.1.7 die internationalen Eisstock-Regeln,



- 21.1.8 die Internationale Spielordnung, etc.,
- 21.1.9 die Internationale Schiedsrichterordnung,
- 21.1.10 die Anti-Doping-Regeln.

22 Auflösung des IFI

- 22.1 Die Auflösung der IFI kann nur von einem zu diesem Zweck einberufenen Kongress beschlossen werden.
- 22.2 Die Auflösung der IFI wird vom Kongress mit einer Vier-Fünftel-Mehrheit in Anwesenheit von mindestens der Hälfte seiner tatsächlichen Mitglieder beschlossen.
- 22.3 Im Falle der Auflösung der IFI wählt der Kongress Liquidatoren.
- 22.4 Bei Auflösung oder Aufhebung der IFI oder bei Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen des Verbandes für steuerbegünstigte Zwecke, insbesondere zur Förderung des Sports, zu verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden, wobei zu beachten ist, dass die nach Auflösung der IFI verbleibenden Mittel von einer steuerbefreiten Einrichtung mit Sitz in der Schweiz mit gleichem oder ähnlichem Zweck zu verwenden sind. Eine Verteilung unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.



Die vorstehenden Statuten treten mit der einstimmigen Annahme durch die IFI-Mitglieder auf dem IFI-Kongress am 29. Juni 1975 in St. Moritz, Schweiz, in Kraft.

Geändert am 25. Juni 1977 anlässlich des Kongresses in Rosenheim, Deutschland
Geändert am 01. Juli 1978 anlässlich des Kongresses in Bozen, Italien
Geändert am 30. Juni 1979 anlässlich des Kongresses in Brüssel, Belgien
Geändert am 14. Juni 1980 anlässlich des Kongresses in Stubenberg, Österreich
Geändert am 5. Juni 1982 anlässlich des Kongresses in Grindelwald, Schweiz
Geändert am 4. Juni 1983 anlässlich des Kongresses in Eindhoven, Niederlande
Geändert am 2. Juni 1984 anlässlich des Kongresses in Garmisch-Partenkirchen, Deutschland
Geändert am 13. Juni 1987 anlässlich des Kongresses in Vasteras, Schweden
Geändert am 18. Juni 1988 anlässlich des Kongresses in Regensburg, Deutschland
Geändert am 17. Juni 1989 anlässlich des Kongresses in Klagenfurt, Österreich
Geändert am 15. Juni 1991 anlässlich des Kongresses in Seis, Italien
Geändert am 18. Juni 1994 anlässlich des Kongresses in Maribor, Slowenien
Geändert am 13. Juni 1998 anlässlich des Kongresses in Budapest, Ungarn
Geändert am 17. Juni 2000 anlässlich des Kongresses in Kitchener, Kanada
Geändert am 21. Juni 2003 anlässlich des Kongresses in Moskau, Russland
Geändert am 14. März 2004 anlässlich des Kongresses in Graz, Österreich
Geändert am 17. Juni 2006 anlässlich des Kongresses in Pori, Finnland
Geändert am 19. Juni 2010 anlässlich des Kongresses in Pörschach, Österreich
Geändert am 11. März 2012 anlässlich des Kongresses in Waldkraiburg, Deutschland
Geändert am 2. März 2014 anlässlich des Kongresses in Innsbruck, Österreich
Geändert am 28. August 2016 auf dem Kongress in München, Deutschland
Geändert am 25. Februar 2018 anlässlich des Kongresses in Winklarn, Österreich
Geändert am 8. März 2020 anlässlich des Kongresses in Regen, Deutschland
Geändert im Jahr 2021 auf der Sitzung des Exekutivausschusses, auf der virtuellen Sitzung und auf dem virtuellen Kongress 2021